

Landeshauptstadt Magdeburg Die Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

An alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens
30-ZV-0038/26

Organisationseinheit
Rechtsamt
Zentrale Vergabestelle

Straße
Katzensprung 2

Bearbeitet durch
Herr Wierstorf

Zimmer
669

E-Mail nur für formlosen Schriftverkehr
ohne Signatur
vergabestelle@ra.magdeburg.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
30-ZV-0038/26

Telefon
+49391540 2685

Telefax
+49391540 5323

Datum
27.03.2026

Bieterinformation 2

**Herstellung und Versand der Wahlunterlagen für die Landeshauptstadt Magdeburg zur
Landtagswahl 2026 in Sachsen-Anhalt
Los 1 - Herstellung und Versand der Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl 2026
Los 2 - Versand der Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Bewerberkreis erhielt ich Anfragen, die Ihnen mit den entsprechenden Antworten hiermit zur Kenntnis gegeben werden. Diese Bieterinformation wird Vertragsbestandteil. Alle gegebenen Informationen sind bei der Erstellung Ihres Angebotes zu beachten.

Bieteranfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Bieterfragen möchten wir stellen mit der Bitte um Beantwortung:

Punkt 1. Umschlag: ist die Aufschrift amtliche Wahlbenachrichtigung ausreichend?

Telefon(03 91) 5 40 – 0
Telefax(03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:

Sparkasse Magdeburg:
Volksbank Magdeburg:
Commerzbank Magdeburg:
Deutsche Bank:

IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00
IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC NOLADE21MDG
BIC GENODEF1MD1
BIC COBADEFF810
BIC DEUTDE8MXXX

USt-IDNr. DE 139311977

Punkt 7: Im Punkt 7 wird die Rückgabe der Sendungen innerhalb von 3 Werktagen nach dem 3. Zustellversuch gefordert.

*Werden Sendungen zur Zustellung an die Deutsche Post AG übergeben, prüft diese bereits vor dem ersten Zustellversuch, ob eine Adresse richtig geschrieben ist oder eine Nachsendeadresse vorliegt. Die Sendung wird dann direkt an die – ggf. neu recherchierte – Anschrift zugestellt, so dass grundsätzlich nur ein Zustellversuch erfolgt (und notwendig ist). Die nachzusendenden Briefsendungen und Briefsendungen mit fehlerhafter Anschrift werden überwiegend bereits im Briefzentrum erkannt und ausgesteuert bzw. korrigiert. Diese frühe Abhilfe der Zustellhemmnisse verhindert eine Laufzeitverzögerung und vermeidet unnötige Zustellversuche. Wir gehen daher davon aus, dass bei der Einlieferung von Sendungen bei der Deutschen Post AG die Anforderungen zur Zustellung erfüllt sind.
Bitte um Bestätigung.*

Punkt 8: hier wurde bereits folgende Frage gestellt: 1.) gehen wir recht in der Annahme, dass der Versand der Wahlbenachrichtigungen aus Los 1 nicht per Einschreiben oder PZA erfolgen soll? Antwort: zu 1.) Korrekt, es handelt sich weder um Einschreiben noch um PZA. Die Nachverfolgung ist durch den QR Code in der Produktion sichergestellt. Im Zustellungsvorgang kann mit diesem QR Code nicht getrackt werden, ob der Brief im Briefkasten angekommen ist, wenn Sie eine Zustellungsbescheinigung haben möchten, wie in Punkt 8 beschrieben, dann müssen diese Briefe per Einschreiben versendet werden, ansonsten beschreiben Sie bitte den genauen Prozess /Wunsch.

Punkt 9 : Die Zuordnung welcher Zusteller welche Wahlbenachrichtigung zugestellt hat ist eine Leistungskontrolle im Sinne des Arbeitsrechts. 2 und ist aus Datenschutzgründen unzulässig - Wenn dokumentiert wird, welcher Zusteller welche konkrete Wahlbenachrichtigung bekommt, kann daraus ein Rückschluss auf einzelne Wahlberechtigte oder Zustellwege gezogen werden. Wozu ist diese Zuordnung konkret erforderlich ?

Punkt 10: bitte konkretisieren Sie Fehlverhalten

Vertragsstrafen:

Bitte bestätigen Sie, dass Vertragsstrafen nach den Ziffern zur Zustellung (insbesondere die Überschreitung von Zustellfristen, Verstöße gegen Zustellbedingungen oder systematische Nichtzustellung) nicht zur Anwendung kommen, wenn der Auftragnehmer alle Wahlunterlagen fristgerecht, vollständig und ordnungsgemäß an den Universaldienstleister Deutsche Post AG übergeben hat und der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die weitere postalische Zustellung hat. Ist diese Annahme korrekt?

Für die Beantwortung danken wir im Voraus.

Antwort:

Punkt 1:

Ja

Punkt 7:

Wenn die internen Arbeitsprozesse des Bieters eine schnellere Rückführung nicht zustellbarer Sendungen an den Auftraggeber ermöglichen, begrüßen wir dies und bestätigen das beschriebene Vorgehen.

Ergänzender Hinweis: Wahlbenachrichtigungen werden dem Empfänger nicht nachgesendet, sondern gehen zurück an den Absender, falls die Adresse auf der Wahlbenachrichtigung nicht (mehr) korrekt ist.

Punkt 8:

Hintergrund der Anforderung ist die Nachvollziehbarkeit der Zustellung. Das Wahlamt erhält immer wieder Rückmeldungen von Bürgern über (vermeintlich) nicht zugegangene Wahlbenachrichtigungen. Idealerweise sollten solche Anfragen mit dem Hinweis beantwortet werden können, dass die Unterlagen erstellt, gedruckt und zugestellt worden sind. Da aus Kostengründen für die Wahlbenachrichtigungen kein Einschreiben in Frage kommt, nehmen wir von der Forderung des Tracking „bis in den Briefkasten“ Abstand.

Punkt 9:

Die hier beschriebene Anforderung steht in Zusammenhang mit Punkt 8 und soll helfen, z. B. systematische Nichtzustellung aufzudecken, wie etwa „vergessene“ Adressen oder gar Straßen. Es geht nicht darum, dass der Auftraggeber eine Dokumentation mit Namen der Zusteller erhält, sondern dass bei (vermeintlichen) Störungen in Zustellgebieten der Auftragnehmer in der Lage ist das Problem zu analysieren und zu beheben.

Beispiel: das Wahlamt bekommt von mehreren Personen an einer Adresse oder innerhalb eines Straßenzuges die Rückmeldung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zugegangen sei. Diese Information wird dem Auftragnehmer übermittelt und ist von diesem aufzuklären.

Punkt 10:

Zu Fehlverhalten zählt u. a. die unter Punkt 5 beschriebene offene Ablage von Wahlunterlagen, die systematische Nicht-Zustellung von Wahlunterlagen oder das Verwenden von Testdaten für die Erstellung der echten Wahlbenachrichtigungen. Nicht jedes Fehlverhalten führt zwangsläufig zu einer Wahlwiederholung, es entsteht jedoch ein erheblicher Mehraufwand und Image-Schaden für den Auftraggeber.

Gleichwohl gibt es Konstellationen, die zu einer (Teil-) Wiederholung einer Wahl führen kann. Die nicht fristgerechte Zustellung der Wahlbenachrichtigungen oder systematische Nichtzustellung in Teilgebieten könnte bspw. Anfechtungsgründe gegen die Gültigkeit der Wahl darstellen. Ebenso könnte die nicht ordnungsgemäße Zustellung der Wahlunterlagen („offene Ablage“) zu einem Missbrauch der Unterlagen führen, woraufhin ebenfalls die Gültigkeit der Wahl angezweifelt werden könnte.

Vertragsstrafen:

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Wierstorf

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner handschriftlichen Unterzeichnung bzw. elektronischen Signatur.